

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 31/22

Berlin, 20.02.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Donnerstag, 23.05.2024 | 10:30 Uhr | 110, Sitzungssaal | Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steglitz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-----------|---------------------|--------|-------|
| 1/10 | Reihenhaus | B | 17019 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|-----------|-----------------|-------------------------|--|----------------|
| Steglitz | Fl. 7, Nr. 810 | Gebäude- und Freifläche | 12247 Berlin, Biberacher Weg 5, Ellwanger Straße 11 A, 11 B, 11 C, 11 D, 11 E, 11 F, 11 G, 11 H, 11 I, 11 J | 1.894 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|----------|---|--------------|
| | Das Wohnungseigentum ist ein Reihenmittelhaus und ist in der Ellwanger Straße 11 B belegen. Die Wohnfläche beträgt laut Gutachten 120,4 m ² . EG: 1 Zimmer, Küche, Flur Gäste-WC, Abstellraum sowie Terrasse OG: 2 Zimmer, Bad, Flur, Freitritt DG: 1 Raum + Spitzboden (Technikraum) KG: 2 Hobbyräume, Flur, Wasch- und Technikraum Ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche B und dem Pkw-Stellplatz Nr. 6 sind zugeordnet. Baujahr: 2006, Gasetagenheizung Das Objekt wird vom Eigentümer eigengenutzt. | 610.000,00 € |

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 29.06.2022.

Die Beschlagnahme erfolgte am 28.06.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.